

Begründung zur 13. Mantelverordnung
Verordnung zur Änderung von
Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 28. Januar 2021

I. Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Mit der Änderung der Verordnung werden in § 1 die Ausnahmen zur Zulässigkeit der schulischen Nutzung klargestellt. Ausnahmen von der Beschränkung schulischer Nutzungen sind in Einzelfällen insbesondere für Abschlussklassen oder für Leistungsnachweise sowie zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für Auswahlgespräche im Lehrereinstellungsverfahren und für den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen im Rahmen der Lehrerbildung zulässig.

Darüber hinaus können bei bestehenden Betreuungsbedarfen Schulgebäude unter bestimmten Bedingungen für ein Betreuungsangebot genutzt werden; dieses Betreuungsangebot kann für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen von Seiten der Schulen unterbreitet werden.

II. Änderung der Coroneinreiseverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Änderung der Verordnung stellt in § 2 klar, dass für die Verkürzung der Absonderungsdauer die Vorname eines erneuten Tests erforderlich ist und dieser Test frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgen kann.